

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

An den Vorsitzenden des Stadtrates

Auskunft erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#7-10

Datum
12.12.2025

Widerspruch gemäß § 65 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gegen den Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2025 zur Vorlage Nr. BV 0336/2025 "Antrag WG Lüderitz - Auswertung Freibadsaison, Überarbeitung Badeordnung"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

in seiner Sitzung am 10.12.2025 hat der Stadtrat einen Beschluss zur Auswertung der Freibadsaison 2025, zur Überarbeitung der Badeordnung sowie zur Ausschreibung einer Personalstelle gefasst.

Hiermit lege ich als Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA gegen diesen Beschluss Widerspruch ein, da er in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist und gegen die Grundsätze ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns verstößt.

Begründung:

Der gefasste Beschluss ist in seiner Gesamtheit nicht vollzugsfähig und enthält einen Bestandteil, der gegen zwingendes Haushaltsrecht verstößt.

Der gefasste Beschluss enthält trotz Konkretisierungen während der Beratung weiterhin unbestimmte und damit nicht vollzugsfähige Teile. Vor allem aber enthält er einen Bestandteil, der gegen zwingendes Haushaltsrecht verstößt.

1. Verstoß gegen das kommunale Haushaltsrecht (Grundsatz des Haushaltsvorbehalts)

Der entscheidende Rechtsverstoß liegt im Beschlussteil, der die "Ausschreibung der Stelle Rettungsschwimmer/Bauhof für 2026" fordert. Dieser Teil ist zum jetzigen Zeitpunkt offenkundig rechtswidrig. Gemäß den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts (§§ 98 ff. KVG LSA i. V. m. KomHKVO LSA) dürfen finanzwirksame Maßnahmen, insbesondere die Schaffung und Besetzung von Stellen, nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel in einer beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung veranschlagt sind.

Der Haushalt für das Jahr 2026 ist jedoch noch nicht aufgestellt, beraten und beschlossen. Ein Beschluss, der die Verwaltung zur Ausschreibung einer Stelle für das kommende Haushaltsjahr verpflichtet, stellt einen unzulässigen Vorgriff auf die Budgetentscheidung

Hausanschrift:

Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



des Stadtrates dar und verletzt den Grundsatz des Haushaltsvorbehalts. Er greift der souveränen Haushaltsplanung des Rates vor und ist somit nichtig.

2. Teilweise Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes

Ein Beschluss, der die Verwaltung zum Handeln verpflichtet, muss inhaltlich so klar und bestimmt sein, dass der Handlungsauftrag ohne weitere Auslegung umgesetzt werden kann. Diesem rechtsstaatlichen Erfordernis wird der vorliegende Beschluss nur teilweise gerecht. Zwar wurde der ursprüngliche Antrag im Zuge der Beratung hingehend konkretisiert, dass die "Auswertung der Freibadsaison" nun anhand klarer Kriterien (Gästedaten, Öffnungstage, getrennte Einnahmen und Ausgaben für die Bäder in Tangerhütte und Lüderitz, Personalkosten, Betriebskosten und Bauhofleistungen) erfolgen soll. Dieser Teil des Beschlusses ist somit vollzugsfähig.

Jedoch bleibt die Forderung zur "Überarbeitung der BADEORDNUNG" weiterhin völlig unbestimmt. Es wird nicht dargelegt, welche Regelungen in welche Richtung geändert werden sollen oder welche Ziele mit der Überarbeitung verfolgt werden. Ohne konkrete Änderungsanträge oder zumindest eine klare inhaltliche Stoßrichtung kann die Verwaltung keinen rechtssicheren Satzungsentwurf erarbeiten. Ein derart unbestimmter Arbeitsauftrag ist nicht vollzugsfähig.

3. Fehlende Grundlage durch Beratungsverlauf

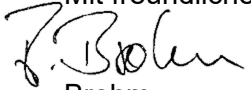
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag bereits in den Fachausschüssen keine Zustimmung fand und vom Ortschaftsrat als ursprünglichem Antragsteller sogar zurückgezogen wurde. Dass der Stadtrat einen in wesentlichen Teilen rechtswidrigen und teilweise unbestimmten Antrag gegen die Empfehlungen der Gremien und ohne die Unterstützung des Initiators fasst, ist auch verfahrenstechnisch höchst fragwürdig.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Der Vollzug des Beschlusses ist ausgesetzt.

Ich bitte Sie, den Gegenstand erneut auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen. Dies gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, seinen fehlerhaften Beschluss aufzuheben. Gerne steht die Verwaltung bereit, gemeinsam mit den Fraktionen einen neuen, rechtssicheren und vollzugsfähigen Beschluss zu erarbeiten, der die Anliegen (z.B. eine klar definierte Auswertung oder die Einbringung von Änderungsvorschlägen zur Badeordnung) aufgreift und die haushaltsrechtlichen Erfordernisse für eine Personalplanung berücksichtigt.

Sollte der Stadtrat den rechtswidrigen Beschluss bestätigen, bin ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Brohm
Bürgermeister